



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 25. März 2014 (715 13 280)

Arbeitslosenversicherung

Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit

Besetzung Präsidentin Eva Meuli, Gerichtsschreiberin Marion Wüthrich

Parteien **A.**____, Beschwerdeführer

gegen

KIGA Baselland, Beschwerdegegnerin

Betreff Einstellung in der Anspruchsberechtigung

A Der 1986 geborene A.____ meldete sich am 8. Dezember 2011 zur Arbeitsvermittlung an und erhob am 19. Dezember 2011 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Januar 2012. In der Folge wurde eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 2. Januar 2012 bis zum 1. Januar 2014 eröffnet. Mit Verfügung vom 4. Juli 2013 stellte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) B.____ A.____ wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit

ab dem 26. Juni 2013 für 32 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Zur Begründung führte das RAV B.____ aus, dass A.____ von der C.____ AG eine Stelle per 26. Juni 2013 angeboten worden war, welche dieser jedoch – aus nicht entschuldbaren Gründen – abgelehnt habe. Da A.____ in den letzten zwei Jahren bereits einmal in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden musste, sei die Anzahl der verfügbaren Einstelltage um einen Tag erhöht worden.

Eine von A.____ gegen diese Verfügung gerichtete Einsprache vom 3. September 2013 (Poststempel) hiess die Einspracheinstanz des KIGA Baselland, Abteilung Arbeitsvermittlung, mit Entscheid vom 18. September 2013 teilweise gut und reduzierte die in der Verfügung vom 4. Juli 2013 verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 32 auf 22 Tage. Soweit weitergehend wurde die Einsprache abgewiesen. Auf die entsprechenden Ausführungen ist – soweit notwendig – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

B. Hiergegen erhob A.____ am 27. September 2013 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids. Dabei machte er im Wesentlichen geltend, dass er seine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht vollumfänglich erfüllt und alles unternommen habe, um sich langfristig vom Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung abmelden zu können. Bereits am 25. Juni 2013 habe er mündlich und somit rechtsverbindlich einen Arbeitsvertrag mit dem Einzelunternehmen D.____ abgeschlossen. Ferner habe ihm die D.____ per 1. Juli 2013 eine Stelle als Ladendetektiv bei der E.____ GmbH vermittelt, bis das Arbeitspensum bei der D.____ auf 80% bis 100% erhöht werden könne. Es liege somit keine Ablehnung einer zumutbaren Stelle vor.

C. Mit Vernehmlassung vom 15. November 2013 beantragte das KIGA Baselland die Abweisung der Beschwerde.

Die Präsidentin zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 58 Abs. 1 ATSG grundsätzlich das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Diese Regelung entspricht nun allerdings für den Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht der vor dem Inkrafttreten des ATSG geltenden Zuständigkeitsordnung, weshalb der Bundesrat in Art. 100 Abs. 3 AVIG ausdrücklich ermächtigt worden ist, die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts in Abweichung von Art. 58 ATSG zu regeln. Laut Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädi-

gung (AVIV) vom 31. August 1983 ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet ein Einspracheentscheid, den das KIGA Baselland als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen hat, so dass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde des Versicherten vom 27. September 2013 ist demnach einzutreten.

1.2 Gemäss § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.-- durch Präsidialentscheid. Vorliegend ist eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 22 Tagen bei einem Taggeld von Fr. 150.20 und somit ein Streitwert von unter Fr. 10'000.-- zu beurteilen. Über die Beschwerde ist demnach präsidial zu entscheiden.

2. Vorliegend strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit für die Dauer von 22 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.

3.1 Die versicherte Person ist nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie eine ihr angebotene zumutbare Arbeit ablehnt. Es handelt sich dabei um eine Folge der in Art. 17 Abs. 1 AVIG verankerten Schadenminderungspflicht (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, Rz 841). Im Rahmen der Schadenminderungspflicht muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Sie hat dabei alle sich bietenden und zumutbaren Möglichkeiten voll auszuschöpfen (GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Band I [Art. 1-58], Bern/Stuttgart 1987, Art. 17 N 12). Die Einstellung hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, die die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als Verwaltungsanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 822).

3.2 Die Nichtannahme zumutbarer Arbeit betrifft neben der von der Amtsstelle zugewiesenen Arbeit auch die Nichtannahme einer selbst gefundenen Stelle oder einer von Dritten vermittelten beziehungsweise angebotenen Arbeitsgelegenheit (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 842). Weiter liegt eine Nichtannahme im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG nicht nur dann vor, wenn die versicherte Person eine Stelle ausdrücklich zurückweist oder eine nach den Umständen gebotene ausdrückliche Annahmeerklärung unterlässt, sondern dieser Einstellungstatbestand erfasst grundsätzlich jedes Verhalten, welches das Zustandekommen eines Arbeitsver-

trages scheitern lässt. Gemäss Rechtsprechung ist der Einstellungstatbestand auch dann erfüllt, wenn der Versicherte die Arbeit zwar nicht ausdrücklich ablehnt, es aber durch sein Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. Bei Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber ist klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden (BGE 122 V 38 E. 3b; THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 844). Der Tatbestand der Nichtannahme zumutbarer Arbeit ist auch dann erfüllt, wenn sich die arbeitslose Person trotz Zuweisung einer Arbeit durch die zuständige Stelle oder Dritte nicht bewirbt oder nicht ernsthaft um die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bemüht oder wenn sie die Teilzeitbeschäftigung nicht zu Gunsten der angebotenen Vollzeitbeschäftigung aufgibt (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., Rz 844).

4.1 Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin angewiesen worden war, sich bei der Firma F.____ als Allrounder zu bewerben. Weiter ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer, nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen war, bei der C.____ AG am 19. Juni 2013 einen Probetag absolvierte und ihm aufgrund dieses Einsatzes von der C.____ AG per 26. Juni 2013 eine – zunächst auf sechs Monate befristete – Stelle angeboten wurde. Nachdem der Beschwerdeführer sich nicht zur Annahme dieses Stellenangebotes bereit erklärte und das RAV B.____ den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Juli 2013 deswegen in der Anspruchsberechtigung einstellte, ist zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer zumutbar war, die Stelle bei der C.____ AG anzunehmen.

4.2 Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend, dass er seine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht vollumfänglich erfüllt und alles unternommen habe, um sich langfristig vom Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung abmelden zu können. Die Ablehnung der Stelle bei der C.____ AG begründete er damit, dass er bereits am 25. Juni 2013 mündlich und somit rechtsverbindlich einen Arbeitsvertrag als Gruppenleiter im Beschäftigungsprogramm D.____ abgeschlossen habe. Bei Annahme der temporären Stelle bei der C.____ AG wäre die Annahme des unbefristeten Arbeitsvertrages mit der D.____ nicht möglich gewesen. Im Übrigen sei die C.____ AG auch nicht zu einer Kurzzeitleistung bis zum Stellenantritt bei der D.____ im Rahmen eines Zwischenverdienstes bereit gewesen. Der Abschluss eines unbefristeten Vertrages mit Entwicklungspotential müsse daher Vorrang gegenüber einer temporären Stelle haben und es liege somit keine Ablehnung einer zumutbaren Stelle vor.

4.3 Entgegen dem Vorbringen der Vorinstanz ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass eine mündliche Zusicherung für ein unbefristetes Vertragsverhältnis mit der D.____ bereits am 25. Juni 2013 vorgelegen hat und es dem Beschwerdeführer folglich nicht zumutbar war, stattdessen die befristete Stelle bei der C.____ AG per 26. Juni 2013 anzunehmen. Aus den Beratungsprotokollen des RAV B.____ ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2012 mit dem Geschäftsführer der D.____ in Kontakt stand. So wurde im Protokoll vom 10. April 2012 unter der Rubrik „Vorgehen Abmachungen“ festgehalten, dass der Beschwerdeführer mit seinem ehemaligen Chef, dem heutigen Geschäftsführer der D.____, nochmals Kontakt aufnehmen solle. Zwar wurde im Protokoll vom 1. Juni 2012 vermerkt, dass beim früheren Vorgesetzten noch nichts aktuell sei, die Protokollnotizen genügen jedoch dennoch als Nachweis dafür, dass der Beschwerdeführer – mit Wissen und auf Anweisung seiner

Personalberaterin – bereits im Jahr 2012 mit dem Unternehmen D.____ betreffend einer Anstellung im Kontakt stand und sich aktenkundig bemühte, im Sozial- und Asylwesen wieder beruflich Fuss zu fassen. Aus dem Schreiben des RAV B.____ vom 25. Juni 2013, in welchem der Beschwerdeführer zur Stellungnahme aufgefordert und ihm eine Taggeldkürzung angedroht wurde, geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer die Stelle bei der C.____ AG „heute“, d.h. noch gleichentags, ablehnte. Mit Schreiben vom 30. Juni 2013 bestätigte die D.____ denn auch schriftlich die beabsichtigte Anstellung mit dem Beschwerdeführer als Gruppenleiter per 1. August 2013. Dem Schreiben ist dabei zu entnehmen, dass bereits am 25. Juni 2013 – am selben Tag, an welchem der Beschwerdeführer die Stelle bei der C.____ AG ablehnte – ein Treffen zwischen der D.____ und dem Beschwerdeführer stattgefunden hat. Anlässlich dieses Treffens seien auch die Eckdaten der Anstellung vereinbart worden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind somit genügend Indizien vorhanden, wonach während des Treffens am 25. Juni 2013 zumindest eine mündliche Zusicherung der D.____ betreffend eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer vorlag. Dabei kann offen bleiben, ob am 25. Juni 2013 bereits ein (mündlicher) Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Spätestens nachdem der Beschwerdeführer am 3. Juli 2013 (Eingang) im Rahmen des ihm gewährten rechtlichen Gehörs dem RAV B.____ die schriftliche Anstellungsbestätigung der D.____ vom 30. Juni 2013 und dem RAV B.____ sogleich am 4. Juli 2013 (Eingang) den am 2. Juli 2013 unterzeichnete Arbeitsvertrag nachreichte, war belegt, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der D.____ ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

4.4 Für die soeben dargelegte Auslegung des Geschehensablaufs spricht auch die Stellungnahme der D.____ vom 3. September 2013. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Arbeitslosigkeit zuletzt bei der G.____ AG als Migrationsbegleiter im Team des heutigen Geschäftsleiter der D.____ beschäftigt war. Der Geschäftsleiter bringt in seiner Stellungnahme dabei glaubhaft vor, dass er, nachdem er im Dezember 2011 das Unternehmen D.____ gegründet, stets in regem Kontakt mit dem Beschwerdeführer gestanden habe und dessen künftige Anstellung immer diskutiert worden sei. Seit April 2013 habe er mit mehreren Gemeinden über ein Beschäftigungsprogramm verhandelt, für welches der Beschwerdeführer als Gruppenleiter vorgesehen gewesen sei. Der Programmbeginn sei dabei zunächst auf den 1. Juni 2013 geplant gewesen. Aufgrund des länger dauernden Entscheidungsprozesses der Gemeinden habe sich der Start des Programms – und damit der Beginn des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer – indessen auf den 1. August 2013 verschoben. Weiter erscheint auch das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde an das Kantongerecht als plausibel, wonach die D.____ ihm am 25. Juni 2013 – zur Überbrückung, bis das Arbeitspensum auf 80% bis 100% ausgedehnt werden könne – zusätzlich eine Stelle als Ladendetektiv bei der E.____ GmbH vermittelt habe. Gemäss Angabe des Beschwerdeführers bestehe zwischen der D.____ und der E.____ GmbH seit dem 6. März 2013 ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und die D.____ habe zudem die Projektverantwortung für einen Auftrag der E.____ GmbH. Aufgrund dieser Verbindung sei in der Folge per 1. Juli 2013 der zusätzliche Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der E.____ GmbH zustande gekommen.

4.5 Nach dem Gesagten ist zu Gunsten des Beschwerdeführers besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei der Anstellung als Gruppenleiter im Beschäftigungsprogramm D.____

um eine Festanstellung mit einem garantierten Arbeitspensum im Umfang von mindestens vier Stunden pro Arbeitstag, während fünf Tagen in der Woche, handelte. Weiter ergab sich aufgrund der Beschäftigung bei der D.____ zusätzlich eine unbefristete Beschäftigung als Laden-detektiv bei der E.____ GmbH per 1. Juli 2013. Demgegenüber war die Stelle bei der C.____ AG zunächst auf sechs Monate befristet, mit im Anschluss daran lediglich in Aussicht gestellter Festanstellung. Überdies bot sich dem Beschwerdeführer durch die Anstellung bei der D.____ – im Gegensatz zu der von der C.____ AG angebotenen Stelle – die Gelegenheit, in einem ihm bekannten Tätigkeitsfeld wieder Fuss zu fassen. Nachdem die C.____ AG gemäss ihren eigenen Angaben auch nicht zu einer temporären Anstellung des Beschwerdeführers bis Ende Juli 2013 bereit gewesen war, trifft den Beschwerdeführer für die bis zum Stellenantritt bei der D.____ am 1. August 2013 entstandene Beschäftigungslücke kein Verschulden.

5. Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer die befristete Stelle bei der C.____ AG per 26. Juni 2013 zu Gunsten einer Festanstellung per 1. August 2013 bei der D.____ sowie einer Festanstellung bei der E.____ GmbH per 1. Juli 2013 ablehnte. Im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht hat der Beschwerdeführer vielmehr alles Zumutbare unternommen, um seine Arbeitslosigkeit zu verkürzen beziehungsweise längerfristig zu vermeiden, weshalb ihm die durch die Nichtannahme der befristeten Stelle bei der C.____ AG entstandene Beschäftigungslücke bis zum 31. Juli 2013 nicht angelastet werden kann. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen.

6. Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Da der obsiegende Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, sind ihm vorliegend keine Parteikosten entstanden. Die ausserordentlichen Kosten des Verfahrens können deshalb wettgeschlagen werden.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des KIGA Baselland vom 18. September 2013 und die Verfügung des RAV Pratteln vom 4. Juli 2013 aufgehoben.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin